

# RS Vwgh 1995/3/21 94/14/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §10 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/16 90/13/0002 3

## Stammrechtssatz

Wenn von vornherein beabsichtigt ist, ein Wirtschaftsgut in bestimmter Weise zu verwenden, dann führt eine kurzfristige, von diesem Verwendungszweck abweichende Nutzung nicht dazu, daß in der anschließenden beabsichtigten Verwendung eine Änderung der Verhältnisse zu erblicken wäre. Eine solche Änderung läge vielmehr erst dann vor, wenn ein Wirtschaftsgut mit der Absicht, es einem bestimmten (begünstigten) Gebrauch zuzuführen, erworben, die Absicht aber später aufgegeben wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994140167.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)